

1 EINLEITUNG

Inmitten der wirren und bedrohlichen Ereignisse am Ende des Ersten Weltkriegs warb in Bremen eine neuartige Organisation mit Plakaten um Mitglieder. Auf einem davon prangt der Spruch „Schützt Bremen – schützt die Revolution! Tretet ein in die Stadtwehr“. Im Vordergrund stehen zwei Personen in zivil, die hintere ist mit schwerer Schürze und großem Hammer ausgestattet, während die vordere ein Schwert mit beiden Händen fest umschlossen hält und einfache Kleidung trägt. Im Hintergrund wurde eine Silhouette aus Bremens Kirchen und einigen Hafenkranen collagiert. Die Symbolik des Plakats ist klar und einfach gehalten. Sie bemüht sich um ein Bild, das den Arbeiter mit dem wehrhaften einfachen Manne vereint, standhaft im Kampf um die Hansestadt, in der aufrechten Verteidigung ihres Wohlstands und der Errungenschaften der Revolution.¹

Nach dem Ende der Bremer Räterepublik und ihrer militärischen Niederschlagung am 4. Februar 1919 trat die provisorische Regierung an, ihren Sieg in Bremen längerfristig zu sichern und auszubauen.² Zu diesem Zweck wurde die Stadtwehr als eine Freiwilligentruppe gebildet, die durch bewaffnete Patrouillen regelmäßige Präsenz im Stadtgebiet zeigte. Sie wurde in der benachbarten Stadt Verden – dem Planungszentrum der Gegner_innen³ der Räterepublik – konzipiert, mit der gemeinsamen Überzeugung, dass auch Mitglieder der Mehrheitssozialdemokratischen Partei Deutschlands (MSPD) sowie generell „Arbeiter“ in die Stadtwehr eintreten sollten.⁴ Ohne eine Unterstützung der mehrheitssozialistischen Kräfte hätte das Projekt Einwohnerwehr in Bremen wie auch im restlichen deutschen Reich wohl keine

- 1 Im Ausstellungskatalog des Focke-Museums wird die Truppe anhand des Plakats als „gegenrevolutionäre Stadtwehr des Bremer Bürgertums“ bezeichnet, ohne dies jedoch weiter zu erläutern. Focke-Museum (Hg.): Experiment Moderne. Bremen nach 1918, Bremen 2018, S. 28.
- 2 Vgl. Kuckuk, Peter: Bremen in der Deutschen Revolution 1918/1919. Revolution, Räterepublik, Restauration, Bremen 2017, S. 303.
- 3 Die Darstellung bemüht sich um eine geschlechtergerechte Sprache und verwendet den Unterstrich, um alle Geschlechtsidentitäten einzuschließen. Eine historische Arbeit wie die vorliegende repräsentiert einen gewissen Forschungsstand, durch den in vielen Fällen die Geschlechtsidentität der beschriebenen Akteur_innen durch eine unzureichende Quellenbasis spekulativ bleibt. Es gilt aber auch, beispielsweise männerdominierten Organisationen wie der Stadtwehr keine kontrafaktische Geschlechterneutralität anzudichten. Wenn an verschiedenen Stellen die Verwendung des Unterstrichs ausbleibt, so wurde eine Annahme über die geschlechtliche Verortung getroffen, die vorläufig bleiben und gegebenenfalls revidiert werden muss. Für die formale Verwendung des Unterstrichs vgl. Landeskonferenz der Frauenbeauftragten und der Landesrektor_innenkonferenz im Land Bremen (Hg.): Orientierungshilfe für eine gendergerechte Sprache an den Hochschulen im Land Bremen, Bremen 2014.
- 4 DOKUMENT 4: Bericht über die Verhandlungen der Senatoren Apelt und Spitta in Verden in der Zeit vom 29. Januar bis 4. Februar 1919 (Spitta-Bericht), Staatsarchiv Bremen (StAB) 3-R.9. Nr. 1, S. 10.

lange Dauer gehabt. Vonseiten der MSPD bestand ein großes Interesse am Erhalt und an der Integration der Wehren in staatliche Institutionengefüge.⁵ So konnte die Leitung der Stadtwehr Bremen nach einjährigem Bestehen wohlwollend Bilanz ziehen:

„Und wenn es seit Jahresfrist in Bremen ruhig war, wenn wir vor neuem und schlimmerem Umsturz bewahrt blieben, wenn der friedliche Bürger wieder in Ruhe seiner Arbeit und seinem Berufe nachgehen konnte, dann darf sich die Stadtwehr daran ein Hauptverdienst zuschreiben. Was in ihr und durch sie bürgerlicher Gemeinsinn, tatkräftige Selbsthilfe und treue Kameradschaft geleistet haben, das wird stets ein helleuchtendes Blatt in der Revolutionsgeschichte unserer alten Hansestadt bleiben.“⁶



Abbildung 1: Werbeplakat, Wilhelm Jöntzen, Bremen, 1919, StAB 9.P, 01905-G

- 5 Vgl. Bergien, Rüdiger: Mit „Kreiskommissaren“ zur „Volkwehr“. Die preußischen Einwohnerwehren als Organ einer republikanischen Sicherheitspolitik, 1918–1920, in: Bergien, Rüdiger/Pröve, Ralf (Hg.): Spießer, Patrioten, Revolutionäre. Militärische Mobilisierung und gesellschaftliche Ordnung in der Neuzeit, Göttingen 2010, S. 117–139, S. 121.
- 6 DOKUMENT 51: Stadtwehr Bremen: Ein Jahr Bremer Stadtwehr. 5. Febr. 1919–5. Febr. 1920, Bremen 1920, S. 16. In allen direkten Zitaten wurde die jeweilige Rechtschreibung übernommen.

Die unbescheidene Bewertung ihres Beitrags zur Sicherung der Stadt war und ist umstritten. Mit Sicherheit kann jedoch gesagt werden, dass das „hellleuchtende Blatt“ in der Bremer Revolutionsgeschichte über die Jahre etwas welk wurde. Gründe genug, um nach dem hundertjährigen Gründungsjubiläum die Institution einer Neubetrachtung zu unterziehen. Diese Arbeit liefert somit die erste kritische Auseinandersetzung mit der Bremer Stadtwehr und bietet eine umfassende Darstellung von ihrer Entstehung bis zu ihrer Auflösung.

1.1 FRAGESTELLUNG

In ihrer Selbstdarstellung war die Stadtwehr „politisch neutraler Boden“.⁷ Diese Aussage steht dabei im Widerspruch zur Bildsprache des Werbeplakats. Auf den folgenden Seiten soll diesem und anderen Widersprüchen auf den Grund gegangen werden. Dabei wird die Frage verfolgt, welche Bedeutung die Stadtwehr für die nachrevolutionäre Staatsgewalt hatte.⁸ Es wird in einem weiteren Sinne erörtert, inwiefern die Stadtwehr als ein Teil der Staatsgewalt eine Funktion „für den Gesamtzusammenhang der Gesellschaft“ erfüllte.⁹ Dadurch kann gezeigt werden, dass sie weit von einem für sich selbst postulierten unpolitischen Charakter entfernt war und tatsächlich einige Neuerungen der Revolution erfolgreich verteidigte, oder besser ausgedrückt, durchsetzte. Wie zu sehen sein wird, hängt diese Einschätzung vor allem davon ab, mit welchen Ansprüchen der Begriff der Revolution verknüpft wird. Außerdem soll eine Antwort auf die Frage nach der Sozialstruktur der Stadtwehr gegeben werden. Anhand der Stadtwehr lässt sich die konfliktreiche Staatswerdung der Weimarer Republik im regionalgeschichtlichen Kontext ebenso erforschen wie die politische Geschichte Bremens nach der Niederschlagung ihrer Räterepublik

Die Stadtwehr war in den Jahren ihres Bestehens kein Einzelfall, weswegen im Folgenden der Blick immer wieder auf die Reichsebene gerichtet werden wird. Bis 1921 existierten zahlreiche solcher Einwohnerwehren im Deutschen Reich. Sie zeichneten sich weniger durch spektakuläre Aktionen aus, waren aber bedeutende Akteure im Hintergrund des Geschehens. In Berlin sorgte beispielsweise die Wilmersdorfer Bürgerwehr für die Verhaftung Rosa Luxemburgs und Karl Liebknechts und ihre Auslieferung an die Garde-Kavallerie-Schützen-Division (GKSD). Beide wurden noch in derselben Nacht ermordet.¹⁰ Anfang 1920 waren rund 900 000 Personen in Einwohnerwehren gemeldet, was dem neunfachen der durch den Versailler

7 Ebd., S. 10.

8 Diese Fragestellung wurde in verkürzter Form ursprünglich in der Masterarbeit des Autors mit dem Titel „Schützt die Revolution!“ Die Stadtwehr in Bremen 1919–1921“ (Universität Bremen, 2019) verfolgt.

9 Gerstenberger, Heide: Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt, Münster 2006, S. 28.

10 Gietinger, Klaus: Der Konterrevolutionär. Waldemar Pabst – eine deutsche Karriere, Hamburg 2009, S. 120–127.

Vertrag auf 100 000 Mann verkleinerten Reichswehr entsprach.¹¹ In Bremen taten zu diesem Zeitpunkt rund 4 000 Mitglieder Dienst.¹² In diesem Sinne waren die Einwohnerwehren beachtenswerte Akteurinnen, die in der Geschichtsforschung bisher nur wenig Aufmerksamkeit erfahren haben.

1.2 FORSCHUNGSSTAND

Diese Arbeit leistet einen Beitrag zu einer Geschichte der Staatsgewalt, die in der Literatur zu den Anfängen der Weimarer Republik, den Einwohnerwehren im Reich und zur Stadtwehr Bremen noch nicht berücksichtigt wurde. In diesem Dreischritt soll im Folgenden ein kurzer Überblick über die historische Forschung gegeben werden.

2015 erschien eine Sonderausgabe des *Journal of Contemporary History* zur Nachkriegszeit des Ersten Weltkriegs. Darin stellen die beiden Herausgeber die Schwäche des jeweiligen Staates als Grund für die bisweilen exzessive Gewalt in Europa dar. In diesem Sinne erweitern die Autoren George L. Mosse Brutalisierungsthese um die revolutionäre Dimension: Es sei nicht die Erfahrung an der Front gewesen, die die heimkehrenden Soldaten stellenweise extrem gewalttätig habe werden lassen, sondern der Übergang zum Frieden und die damit verbundene Stärke der staatlichen Gewalt.¹³ Wo ein Staat (wie im Deutschen Reich) verhältnismäßig schnell sein Gewaltmonopol wiederherstellen konnte, habe sich die Gewalteskalation in Grenzen gehalten.¹⁴ Aspekte einer im Wandel befindlichen Staatsgewalt, die in ihrer historischen Spezifik erklärungsbedürftig ist, werden nicht behandelt. Somit gehen die Autoren von einem überhistorisch existenten Gewaltmonopol aus, das – wenn es erfolgreich beansprucht wird – zumindest vor eskalierender Gewalt bewahren würde. Eine Differenzierung, ab wann von einem zu hohen Maß an Gewalt bei der Wiederherstellung des Gewaltmonopols zu sprechen sei, wird nicht vorgenommen.¹⁵ Von „Wiederherstellung“, so soll hier argumentiert werden, kann keine Rede sein.¹⁶ Es handelte sich vielmehr um ein Moment der gewaltsamen Konkurrenz um das Gewaltmonopol in einer neuen Staatsform, in der die Stadtwehr eine Seite konkret unterstützte.

11 Vgl. DOKUMENT 52: Die Einwohnerwehr, Reichszentrale für Einwohnerwehren, No. 11., Februar 1920.

12 Zu den Mitgliederzahlen siehe Abschnitt 3.3.1.

13 Vgl. Edele, Mark/Gerwarth, Robert: *The Limits of Demobilization. Global Perspectives on the Aftermath of the Great War*, in: *Journal of Contemporary History*, 50, Nr. 1 (2015), S. 3–14, hier S. 7. Zur „Brutalisierungsthese“ vgl. Mosse, George L.: *Fallen Soldiers. Reshaping the Memory of the World Wars*, New York 1990, S. 159.

14 „Similar (though less extreme) forms of violence occurred in the new and disputed borderlands of Italy and defeated Germany, where the state monopoly of violence was quickly restored after several months of revolutionary turmoil.“ Zitiert nach: Edele/Gerwarth: *The Limits of Demobilization*, S. 8.

15 Robert Gerwarth wiederholte dieses Argument ein Jahr später, vgl. Gerwarth, Robert: *The Vanquished. Why the First World War Failed to End*, New York 2016, S. 13.

16 Vgl. Edele/Gerwarth: *The Limits of Demobilization*, S. 8.

Konzeptionell an die Erweiterung von Mosses Brutalisierungsthese anknüpfend, legte Mark Jones eine vielbeachtete Studie zu den Ereignissen der Revolution im Deutschen Reich 1918/19 vor.¹⁷ Der Autor argumentiert, dass die Angst vor staatlichem Zusammenbruch, Chaos und Bolschewismus die massive staatliche Gewaltausübung erklären würde. Die (kaum besprochene) Niederschlagung der Bremer Räterepublik wird als Akt „pädagogischer Gewalt“ bezeichnet, die die neuen Machthaber zur Disziplinierung linksradikaler Kräfte anwandte.¹⁸ Die Gründungsgewalt der Weimarer Republik wäre in erster Linie zu demonstrativen Zwecken verübt worden, um das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung zu befriedigen.¹⁹ Welcher Teil der Bevölkerung hier gemeint ist, wird ebenso wenig besprochen wie Fragen nach der Beschaffenheit dieses Staates beziehungsweise seinem Wandel: Was wurde verteidigt und welche Ordnung durchgesetzt? Es ist bezeichnend, dass der Autor Max Webers Ausführungen über das staatliche Gewaltmonopol von 1919 lediglich als zeitgenössische Betrachtungen des Soziologen darstellt, ohne auf dessen Auseinandersetzungen mit verschiedenen Formen der Herrschaftslegitimation, Spezifika des modernen Staates oder idealtypischer Begriffsbildung einzugehen.²⁰ Jones Erkenntnisse sollen hier nicht widerlegt, aber erweitert werden. Ein theoretischer und methodologischer Zugang, der die strukturelle Ebene miteinbezieht, widmet sich demnach auf der einen Seite Jones Frage, wie es zur generellen Akzeptanz von „state sponsored violence“ in der Bevölkerung kommen konnte und auf der anderen Seite, auf welche Art und zu welchen Zwecken staatliche Gewalt eingesetzt wurde.²¹

In den neueren deutschsprachigen Publikationen zum Revolutionsgeschehen kommen die hier gestellten Fragen gar nicht mehr zur Sprache. Wolfgang Niess Überblickswerk reiht sich dabei in eine Reihe jüngerer Publikationen ein, die Fragen nach den „Weimarer Verhältnissen“²² vor dem Hintergrund der gegenwärtigen

17 Vergleichbare Perspektiven und Ergebnisse finden sich bereits bei Schumann, Dirk: Politische Gewalt in der Weimarer Republik 1918–1933. Kampf um die Straße und Furcht vor dem Bürgerkrieg, Essen 2001, S. 359f. Im Folgenden wird lediglich die englische Originalausgabe von Jones verwendet. Die deutsche Übersetzung ist ausgesprochen problematisch und verkürzt die Argumentation im Original drastisch. Vgl. Angele, Elias/Sax, Simon: Buchbesprechung. Jones, Mark: „Founding Weimar“, „Am Anfang war Gewalt“, in: Bellingradt, Daniel/Böning, Holger/Merziger, Patrick/Stöber, Rudolf (Hg.): Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte 20 (2018), Stuttgart 2018, S. 229. Für eine ausführlichere Bewertung, die jedoch nur die deutsche Übersetzung verwendet, vgl. Hachtmann, Rüdiger: Blick zurück und in die Zukunft. Die Sicht auf die „Novemberrevolution“ 1919 bis 2018 und mögliche Perspektiven einer kritischen Revolutionshistoriographie, in: Sozial.Geschichte Online, Nr. 23 (2018), S. 107–165.

18 Jones, Mark: Founding Weimar. Violence and the German Revolution of 1918–1919, Cambridge 2016, S. 245f.

19 Vgl. ebd.

20 Vgl. ebd., S. 326. Die direkten Bezugnahmen auf das Tagesgeschehen in Webers Vortrag finden bei Jones dahingegen keine Erwähnung. Vgl. Weber, Max/Mommsen, Wolfgang J. et al. (Hg.): Politik als Beruf. 1917/1919, Tübingen 1992, S. 183; 227.

21 Jones: Founding Weimar, S. 3.

22 So der Titel einer anderen Publikation, vgl. Wirsching, Andreas/Kohler, Berthold/Wilhelm, Ulrich (Hg.): Weimarer Verhältnisse? Historische Lektionen für unsere Demokratie, Ditzingen 2018.

politischen Situation in Deutschland und der Welt behandeln. Niess macht es sich selbst zur erinnerungspolitischen Aufgabe, die Revolution „[...] zu den Sternstunden der Freiheits- und Demokratiebewegung in Deutschland“ zu küren und erteilt somit der kritischen Bearbeitung dieser Epoche eine klare Absage.²³ Deutlich kritischer äußert sich Klaus Gietinger, der das thematische Feld gewissermaßen von links aufrollt. Bei ihm verkörpert der nachrevolutionäre deutsche Sozialstaat den „Kapitalismus mit sozialer Garnitur“ und durch die zügige Verdrängung der Räte wäre auch die Chance auf weitergehende Demokratisierung und Sozialisierung vertan worden.²⁴ Vor allem seine ältere Biographie über Waldemar Pabst bietet einen detailreichen Einblick in das militärische (und faschistische) Milieu der Zwischenkriegszeit. Pabst war ein nicht nur während der revolutionären Episode einflussreicher Protagonist, der bedeutenden Einfluss auf die Stadtwehr Bremen und die Einwohnerwehren generell ausübte. Letztere streift Gietinger jedoch nur kurz und polemisch zuspitzend.²⁵

Die neuere Literatur, die sich genauer mit dem Phänomen der Einwohnerwehren befasst, ist überschaubar und lässt sich dabei im Wesentlichen in zwei Stränge gliedern. 1971 erschien die Dissertation Erwin Könnemanns, deren programmatischer Untertitel die Stoßrichtung (und das Ergebnis) der Untersuchung von Einwohnerwehren und Zeitfreiwilligenverbänden benennt. Einwohnerwehren würden demzufolge in ihrer „Funktion beim Aufbau eines neuen imperialistischen Militärsystems“ betrachtet werden.²⁶ Zahlreiche Passagen sind problematisch formuliert und verschleiern den durchaus quellengesättigten analytischen Gehalt der Studie.²⁷ Alle nachfolgenden Studien profitierten aber von der umfangreichen Dokumentensammlung im Anhang des Buches, die jedoch teilweise fehlerhaft transkribiert wurden. Den Konterpart bildete Peter Buchers Artikel über die Einwohnerwehren in Preußen, der im selben Jahr erschien.²⁸ Vor allem die konzise Darstellung der

23 Niess: Die Revolution von 1918/19, S. 443. Mit derselben affirmativen Programmatik erschienen außerdem Käppner, Joachim: 1918 – Aufstand für die Freiheit. Die Revolution der Besonnenen, München 2017; Kellerhoff, Sven Felix/Keil, Lars-Broder: Lob der Revolution. Die Geburt der Demokratie in Deutschland, Darmstadt 2018; Gerwarth, Robert: Die größte aller Revolutionen. November 1918 und der Aufbruch in eine neue Zeit, München 2018.

24 Gietinger, Klaus: November 1918. Der verpasste Frühling des 20. Jahrhunderts, Hamburg 2018, S. 21.

25 Gietinger: Der Konterrevolutionär, S. 173–175.

26 Könnemann, Erwin: Einwohnerwehren und Zeitfreiwilligenverbände. Ihre Funktion beim Aufbau eines neuen imperialistischen Militärsystems (November 1918 bis 1920), Berlin 1971.

27 So findet sich im Buch beispielsweise die ahistorische Feststellung: „Deutschland hatte nur unter der Führung der Arbeiterklasse eine Perspektive als friedliebender, demokratischer Staat. Das Fernziel der geschlagenen deutschen Imperialisten und Militaristen, das diese nicht aus den Augen verloren, bedeutete hingegen Vorbereitung eines neuen Revanchekrieges zur Eroberung der Weltherrschaft. Die Voraussetzung für die Verwirklichung dieser antinationalen Politik war die Knebelung der deutschen Arbeiterklasse und die Konsolidierung der imperialistischen Herrschaft [...]“. Auf diese Art wird die Schlussbetrachtung vorbereitet, in der konstatiert wird, dass „[d]as werktätige Volk der DDR [...] zu den Siegern der Geschichte [gehört]“. Zitiert nach ebd., S. 92; 348.

28 Bucher, Peter: Zur Geschichte der Einwohnerwehren in Preußen 1918–1921, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Nr. 1 (1971), S. 15–60.

Übernahme preußischer Einwohnerwehrstrukturen in die zivile Verwaltung ist aufschlussreich. Bucher lässt allerdings eine Auseinandersetzung mit der Transformation des politischen Systems komplett beiseite und zeichnet ein Bild der Einwohnerwehren, das im Wesentlichen ihre zeitgenössische Selbstdarstellung übernimmt. Er richtet sich dadurch betont gegen Könnemanns durchgehend negative Darstellung, Einwohnerwehren hätten dazu beigetragen, die „republikanisch-demokratische Regierung“ zu schützen und leisteten nebenbei den Aufbau einer „neuen Volksgemeinschaft zur Befreiung vom Versailler Vertrage“.²⁹ Er nimmt insbesondere die behördliche Seite in den Blick und lässt die Rolle des organisierten Bürgertums dabei völlig außer Acht.

Diesem Duktus folgen die Arbeiten Rüdiger Bergiens, der sich explizit auf die Argumentation Buchers stützt, jedoch die Rolle der Akteur_innen kritischer bewertet.³⁰ Er stellt die Einwohnerwehren ebenfalls als Angelegenheit zwischen Militär- und Zivilverwaltung dar und verfolgt dabei die These, dass Einigkeit zwischen zivilen und militärischen Eliten in der Frage herrschte, ob nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg im Geheimen wieder aufgerüstet werden solle.³¹ Die Reichswehr wäre kein Staat im Staate gewesen und er stellt sich somit gegen das Bild von Weimar als einer „zivilen“ und insofern für die Bundesrepublik traditionswürdigen Republik.“³² Wie später zu sehen sein wird, versucht er auch das Urteil über die deutschen Einwohnerwehren zu differenzieren, kommt jedoch zu Schlüssen, die für die Bremer Stadtwehr nicht anwendbar sind.³³ An dieser Stelle sei bereits kritisch vermerkt, dass er die preußischen Einwohnerwehren als klassenübergreifende Einrichtungen effektiven Republiksschutzes begreift, an der die Eliten der MSPD ein großes Interesse gehabt hätten. Was er durchgehend als Verteidigung der neuen Staatsform darstellt, kommt jedoch mehr einer Durchsetzung gleich, zumal die von ihm als „Republikaner“ zusammengefassten Akteur_innen auch nicht davor zurückschreckten, „Rüstungspraktiken jenseits von Gesetz und Verfassung“ zu verfolgen.³⁴ Mit dem etwas unvermittelt am Ende des Buches eingeführten Begriff *deep state* greift Bergien auf ein Konzept aus der Politikwissenschaft zurück, das den Widerspruch von öffentlicher Staatsgewalt und ihrer Unterwanderung durch Militär und Geheimdienste beschreibt. Die Geheimrüstung und Etablierung eines exklusiven Gewaltapparates müsse nicht zwangsläufig zum Scheitern einer Republik führen, wie am Beispiel der USA zu sehen sei.³⁵ Der Vergleich ist in seiner Darstellung verkürzt und bietet darüber hinaus keine Möglichkeit, konfligierende Ordnungsvorstellungen des militärischen und sozialdemokratischen Lagers besser zu verstehen,

29 Ebd., S. 58.

30 Bergien: Mit „Kreiskommissaren“, S. 118, Anm. 4.

31 Er nutzt dafür den Begriff „Wehrkonsens“, vgl. ders.: Die bellizistische Republik. Wehrkonsens und Wehrhaftmachung in Deutschland 1918–1933, Berlin/Boston 2012, S. 16f.

32 Ebd., S. 18.

33 Wobei Bergien selbst einwendet, dass sich seine Analyse auf Preußen beschränke und durch die Einbeziehung anderer Fälle problematisiert würde. Vgl. ebd., S. 92, Anm. 114.

34 Ebd., S. 406.

35 Ebd., S. 396–401.

zumal andere Akteur_innen, allen voran das organisierte Bürgertum, in der Darstellung fehlen. Letzteres ist vor allem von Hans-Joachim Bieber geleistet worden.

Seine Arbeiten wurden weniger beachtet, obwohl sie einen substanziellen Beitrag zur Revolutionsforschung leisten. Sowohl die instruktive Studie zur Rolle der Gewerkschaften, als auch die wohl detaillierteste Forschung zum Bürgertum in der Revolution erschließen Aspekte der Geschichte, die in vorher beschriebenen Darstellungen kaum analysiert wurden.³⁶ Aufgrund seines Zugangs über bürgerliche Akteur_innen, erscheinen hier die Einwohnerwehren als Konkurrenz zu Wehren der Arbeiter- und Soldatenräte. Die Einwohnerwehren seien mehrheitlich aus Kreisen des Bürgertums besetzt gewesen; eine Feststellung, soviel sei hier bereits vorweggenommen, die für die Bremer Stadtwehr zutrifft.³⁷ Seine Darstellung vernachlässigt jedoch wiederum die staatlichen Versuche zur Zentralisierung der Wehren sowie deren Rolle als staatliche Akteurinnen generell.

Um es auf den Punkt zu bringen: Die Literatur, die sich im engeren Sinne mit Einwohnerwehren befasst, beschränkt sich auf wenige Titel. Sie lässt sich dabei in zwei Kategorien einteilen: Entweder sie befasst sich weitgehend affirmativ mit der den Einwohnerwehren zugeordneten Rolle als ziviler Republikschutz, ohne den Einfluss des Militärs und des organisierten Bürgertums auf institutioneller und ideologischer Ebene angemessen zu reflektieren (Bergien, Bucher, Wirsching).³⁸ Oder sie äußert sich grundlegend ablehnend gegenüber den Einwohnerwehren und wird dabei den unterschiedlichen Versuchen der Einflussnahme auf die Einwohnerwehrpolitik nicht gerecht (Bieber, Könnemann, Gietinger, Schumann). Keine der Arbeiten setzt sich ausführlicher mit der Sozialstruktur der Einwohnerwehren auseinander. Die einzige Ausnahme bildet die Studie von Dirk Schumann, deren Ergebnisse im Exkurs zur Mitgliederstruktur der Stadtwehr kurz vorgestellt werden.³⁹ Eine theoriegestützte Auseinandersetzung mit Einwohnerwehren als Institution einer im Wandel begriffenen Staatsgewalt findet in keinem der Werke statt.

Die Stadtwehr Bremen ist in regionalgeschichtlichen Arbeiten nur marginal betrachtet worden. Herbert Schwarzwälder konstatiert knapp: „Einwohnerwehren waren eine Begleiterscheinung der Unruhen nach Kriegsende; sie versuchten vor allem das Eigentum gegen Plünderungen zu sichern.“⁴⁰ Sie sollten als Unterstützung der Polizei dienen und generell seien alle Beteiligten „eifrig und diszipliniert bei der

36 Vgl. Bieber, Hans-Joachim: *Gewerkschaften in Krieg und Revolution. Arbeiterbewegung, Industrie, Staat und Militär in Deutschland 1914–1920. Teil II*, Hamburg 1981; ders.: *Bürgertum in der Revolution. Bürgerräte und Bürgerstreiks in Deutschland 1918–1920*, Hamburg 1992.

37 Vgl. ebd., S. 249.

38 Wirsching beschreibt hauptsächlich deren antidemokratisches Potenzial und beschränkt sich auf die preußischen Einwohnerwehren. Aus Platzgründen wird hier auf eine tiefer gehende Auseinandersetzung verzichtet, zumal der Autor den Gegenstand dieser Arbeit nur am Rande behandelt. Vgl. Wirsching, Andreas: *Vom Weltkrieg zum Bürgerkrieg? Politischer Extremismus in Deutschland und Frankreich 1918–1933/39. Berlin und Paris im Vergleich*, München 1999, S. 300–303.

39 Schumann betrachtet wiederum nur die preußische Provinz Sachsen, vgl. Schumann: *Politische Gewalt*, S. 70–83.

40 Schwarzwälder, Herbert: *Geschichte der Freien Hansestadt Bremen. Bremen in der Weimarer Republik (1918–1933)*, Bremen 1995, S. 95.

Sache“ gewesen.⁴¹ Ein etwas anderes Bild zeichnet Karl Schneider, der die Aufgabe der Stadtwehr darin sieht, „die provisorische Regierung und die Bürger zu schützen, Wahlen zu ermöglichen und [...] vor allem Unruhen zu verhindern“.⁴² Auch er unterstellt den Mitgliedern der Stadtwehr einen gewissen idealistischen Dienstesifer, schließlich hätten auf der Wache „Menschen aller Schichten und Berufe“ die Möglichkeit gehabt, einander kennenzulernen und sich mit „ihrer Stadt“ zu identifizieren.⁴³ Man wäre im gemeinsamen Interesse, „das Gemeinwesen schützen zu wollen“, verbunden gewesen.⁴⁴ Die einzige ausführlichere Auseinandersetzung findet in einer unveröffentlichten Hausarbeit aus dem Jahr 1964 statt, die im Staatsarchiv Bremen eingesehen werden kann. Dort wird die Rolle der Stadtwehr und aller ähnlich gestalteter Einwohnerwehren sogar als „Lebensnotwendigkeit für das deutsche Volk“ bezeichnet.⁴⁵ Die auf der deskriptiven Ebene verdienstvolle Darstellung ist durchgehend apologetisch und entfaltet keine Argumentation, die verdeutlichen würde, woraus die besagte „Lebensnotwendigkeit“ eines Volkes denn eigentlich bestand beziehungsweise welchen konkreten Beitrag Einwohnerwehren hierfür leisteten.

Zusammengefasst entwickeln die regionalgeschichtlichen Arbeiten zur Stadtwehr Bremen kaum eine Distanz zu ihrer Selbstdarstellung. Andere Quellen, die nicht für die Veröffentlichung bestimmt waren, sprechen vielfach eine andere Sprache. Sie verdeutlichen, mit welchem Anspruch die Stadtwehr ins Leben gerufen wurde, aber auch mit welchen Konflikten sie zu tun hatte. Dies gilt es im Folgenden detailliert auszuarbeiten. Es soll dabei argumentiert werden, dass die Stadtwehr entgegen ihrer eigenen Darstellung und der mancher Historiker_innen mitnichten über politische Konkurrenz und soziale Gegensätze erhaben war. Sie eignete sich zur gewaltsamen Einrichtung demokratischer Verhältnisse in Bremen und leistete somit einen Beitrag zur „Erkämpfung“ derselben.⁴⁶ Durch die Auseinandersetzung mit der Stadtwehr Bremen wird deutlich, dass die oben genannten Positionen entlang staatstheoretischer Überlegungen zumindest relativiert werden müssen. Der regionale Zuschnitt soll dabei das Thema und die Tragfähigkeit des theoretischen Ansatzes in keiner Weise schmälern. Die Analyse der bremischen Stadtwehr als Institution weist weit über ihre regionalen Grenzen hinaus: Gerade der Aspekt der reichsweiten Vernetzung ist bislang nahezu unbeachtet geblieben, was zu einer weiteren Marginalisierung der Wehren in der Geschichtsschreibung beigetragen hat.

41 Ebd., S. 97.

42 Schneider, Karl: „Auswärts eingesetzt“. Bremer Polizeibataillone und der Holocaust, Essen 2011, S. 34.

43 Ebd., S. 35.

44 Ebd.

45 Thewes, Jürgen: Die Stadtwehr in Bremen. Unveröffentlichte Hausarbeit, Staatsarchiv Bremen 1964, S. 17.

46 Vielfach wird im derzeitigen Jubiläumsjahr daran erinnert, dass Demokratie „erkämpft“ werden musste, meist wird jedoch nicht weiter formuliert, von wem und durch was. Vgl. beispielsweise Niess: Die Revolution von 1918/19, S. 8f, Richter, Hedwig: Streitbar, Süddeutsche Zeitung, online in: <https://www.sueddeutsche.de/politik/2.220/gastbeitrag-streitbar-1.4092015>, 14.8.2018; Biallas, Jörg: Ständige Bewegung. Editorial, Das Parlament, Jg. 68, Nr. 30–31, 23.7.2018, S. 1.

Für eine theoriegestützte Analyse sollen darum zunächst einige Grundlagen der Staatstheorie erörtert werden, bevor in einem zweiten Schritt eine Einordnung der Stadtwehr als Institution der Staatsgewalt vorgenommen wird. Zuletzt wird davon die Forschungsmethode für diese Arbeit abgeleitet werden.

1.3 THEORETISCHE ANSÄTZE

1.3.1 Zur Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt

Dieser Arbeit liegt die Überzeugung zugrunde, dass Staatlichkeit ein die Gesellschaft prägender Faktor nicht nur in der neueren Geschichte ist. Die Auseinandersetzung mit einer Institution wie der Stadtwehr führt dadurch konsequenterweise zu allgemeineren Fragen nach der historischen Beschaffenheit spezifischer Herrschaftsverhältnisse. So facettenreich der Begriff Staat ist, so ausufernd ist die Literatur zu diesem Gegenstand. An dieser Stelle können folglich nur wenige Schlaglichter auf eine jahrhundertelange Auseinandersetzung geworfen werden, um die Prämissen einer theoriegeleiteten Institutionengeschichte offenzulegen.

In einer Art Maximaldefinition wird im Standardwerk „Geschichtliche Grundbegriffe“ menschliches Zusammenleben schlechthin mit Staatlichkeit verknüpft:

„In einem weiten, kulturalanthropologisch begründbaren Sinne hat es in der Geschichte keine menschliche Existenz ohne sanktionierte, dem Zusammenleben im Innern und dem Schutz nach außen dienende Ordnung kleinerer oder größerer sozialer Einheiten gegeben. Es ist eine Sache definitorischen Übereinkommens, ob dafür (gegebenenfalls von welcher Grenze des Umfangs und dauerhafter Organisationsintensität an) das Wort ‚Staat‘ als formalisierter Allgemeinbegriff benutzt werden soll.“⁴⁷

Freilich erklärt diese Definition noch keine historisch spezifischen Konstellationen, wie Wolfgang Reinhard sinngemäß daran anschließend bemerkt:

„Der Historiker tut [...] gut daran, statt des zeitlos abstrakten Staates die jeweilige Staatsgewalt mit ihren historisch konkreten Personen und Institutionen in den Mittelpunkt zu stellen, denn dort fanden die Machtbildungsprozesse statt, deren institutionalisierte Endstufe ‚Staat‘ heißt.“⁴⁸

Reinhard nennt Begriffe, die für die Auseinandersetzung im Folgenden wichtig sein werden: Institution, historisch konkrete Personen, Machtbildungsprozesse. Wenn es Sache definitorischen Übereinkommens ist, was als Staat bezeichnet wird, so soll hier der Blick auf den modernen (bürgerlichen) Volksstaat gerichtet werden. In den „Grundbegriffen“ wird dessen Beginn für das Deutsche Reich auf das Jahr 1918 gesetzt. Spätestens dann wurde Staatsgewalt aus der Volkssouveränität abgeleitet und nicht mehr wie zuvor aus einem Konzept personaler Herrschaft.⁴⁹ Staatsgewalt

47 Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Stuttgart 1990, S. 5f.

48 Reinhard, Wolfgang: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, S. 16.

49 Vgl. Brunner/Conze/Koselleck: *Geschichtliche Grundbegriffe*, S. 3.